



Frau
Zaklin Nastic
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, **3.** September 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat August 2018
Frage Nr. 296 und Nr. 297

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 296

Was genau war mit der Aussage von Herrn Dr. Pohl vom 27. April 2011 in der Bundespressekonferenz gemeint, der in Bezug auf Syrien sagte, „Exportgenehmigungen werden in der Regel nur erteilt, wenn es sich bei den Empfängern um UN-Missionen oder Botschaften handelt, also gerade nicht der syrische Staat.“, und welche UN-Missionen oder Botschaften in Syrien waren damit genau gemeint?

(<https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Mitschrift/Pressekonferenzen/2011/04/2011-04-27-regpk.html>)

Antwort:

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Hierbei spielen die Art des Rüstungsgutes und der vorgesehene Verwendungszweck eine wichtige Rolle.

Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter beinhaltet beispielsweise auch Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personen-

und Selbstschutz von Botschaften und Organisationen der Vereinten Nationen dienen können.

Frage Nr. 297

An welche Botschaften in Syrien gab es in den letzten zehn Jahren aus Deutschland welche Art Rüstungsexporte (bitte aufschlüsseln nach jeweiliger Botschaft unter Nennung de betreffenden Staates sowie Angabe des Jahres der Rüstungslieferung)?

Antwort:

In den letzten zehn Jahren wurde eine Genehmigung für die Ausfuhr eines Geländewagens mit Sonderschutz an die Botschaft eines EU-Mitgliedsstaates in Syrien im Jahr 2011 erteilt. Die Bundesregierung sieht gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) von der Nennung des betreffenden Staates ab, da Mitteilungen der Bundesregierung über die konkreten Empfänger in ausländischen Staaten deren Sicherheitsinteressen berühren und die auswärtigen Beziehungen beeinträchtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

